

Magdeburg, den 08.03.2017
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Streichung des Tagesordnungspunktes 16.3 festgestellt.

Begründung:

Eine Benennung für TOP 16.3 befindet sich noch in der Abstimmung.

Magdeburg, den 08.03.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 172. Sitzung am 05.12.2016 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 5.1.2017 versandten Niederschrift zur 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 eingegangen.

Magdeburg, den 03.03.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 3 **Kinderförderungsgesetz**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Sitzung am 30.11.2015 (TOP 4.1)
168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 6)
172. Sitzung am 05.12.2016 (TOP 2)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz LSA (LVG 2/14 u. a. entschieden, dass die Aufgabenhochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreise als von der Landesverfassung „gedeckt“ anzusehen ist. Die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) widersprechen dieser vom Landesverfassungsgericht (LVerfG) vorgenommenen Auslegung der Landesverfassung, jenseits des Grundgesetzes, diametral.

Art. 28 Abs. 2 GG postuliert einen Vorrang der Gemeinde für Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge vor den Gemeindeverbänden, zu denen nach dem Grundgesetz auch die Landkreise gehören. Nach dieser grundrechtlichen Norm hätte das LVerfG die Entscheidung zumindest dem BVerfG „vorlegen“ müssen. Jedenfalls ist es außergewöhnlich, eine Grundrechtsnorm durch eine Landesverfassung einzugrenzen, was durch die Auslegung des LVerfG faktisch erfolgt ist.

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 einstimmig den Beschluss gefasst, ein (nachgeschaltetes) kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

Die Koordinierung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht hat der SGSA übernommen. Die Finanzierung des Verfahrens erfolgt durch den Prozesskostenfonds des SGSA. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie in Stuttgart hat zugesagt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mitzutragen.

Mit dem Einreichen der Antragsschrift von Herr Prof. Dr. Dietlein vom 17.10.2016 beim BVerfG ist die kommunale Verfassungsbeschwerde zum KiFöG beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Das BVerfG hatte zwischenzeitlich den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente sowie mehrere Bundesministerien angeschrieben und um Argumente gebeten, welche kommunale Ebene für die Kinderbetreuung zuständig sein sollte. Auch der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag sind um Stellungnahme gebeten worden. Letztere haben Stellungnahmen abgegeben und darauf hingewiesen, dass das operative Geschäft der Kinderbetreuung eine ureigene Aufgabe der Gemeinden und nicht der Landkreise ist.

Das BVerfG hat nunmehr den Termin zur mündlichen Verhandlung des kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens zum KiFöG auf den 12.04.2017 anberaumt. Offenkundig misst das BVerfG dem Antrag der acht klagenden Gemeinden/Verbandsgemeinde ganz grundsätzliche Bedeutung bei, denn mündliche Verhandlungen vor dem BVerfG gibt es kaum.

Magdeburg, den 16.03.2017
Be-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 4 **Evaluation des Kinderförderungsgesetzes**

Anlagen Bericht zu den Ergebnissen der AG Kostenentwicklung Kitas im Auftrag des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, auf der Grundlage des Berichtes zu den Ergebnissen der AG Kostenentwicklung Kitas im Auftrag des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte die Verhandlungen weiter zu begleiten.

Begründung:

Das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin evaluiert im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Die Befragung erfolgte bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Der SGSA hat neben den erhobenen Daten die Abbildung auch der Kosten als zwingend erforderlich gesehen, die den Wohnsitz-Gemeinden (nicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen, an die der derzeit laufende Fragebogen gerichtet ist) im Rahmen der Defizitfinanzierung nach § 12b KiFöG durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a.F.) entstehen und für die es bislang keinen Mehrbelastungsausgleich durch das Land gibt.

Wir sehen den Nachweis dieser Kosten deshalb als erforderlich an, weil die Regelung des § 12b KiFöG nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 30.10.2015 (LVG 2/14) mit der Verfassung unvereinbar ist, weil es an einem Mehrbelastungsausgleich fehlt.

Im Weiteren haben wir die Abbildung der Kosten eingefordert, die bei den Gemeinden durch die Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung für die Betreuung von Kindern in Fremdgemeinden und/oder bei freien Trägern gemäß § 13 KiFöG verursacht werden. Da diese Kosten bei allen Gemeinden entstehen, deren Kinder betreut werden, muss auch diese Erhebung bei allen Gemeinden erfolgen, unabhängig davon, ob sie selbst Träger einer Einrichtung sind.

Das Sozialministerium ist auf unsere Forderung eingegangen und hat sich bereit erklärt, eine weitere Erhebung durchzuführen. Mit dem Sozialministerium ist vereinbart worden, dass der SGSA den Fragebogen an einen kleinen Kreis seiner Mitglieder versendet.

Da sich der Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ unter Beteiligung der kreisfreien Städte bereits intensiv mit der Kostenentwicklung der Kindertagesbetreuung befasst hat, halten wir die Mitglieder des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ und die kreisfreien Städte als besonders geeignet, den erweiterten Fragebogen zum KiFöG zu beantworten. Mit Schreiben vom 16.02.2017 haben wir deshalb diese Mitglieder um Beantwortung des Fragebogens gebeten.

Die Beantwortung des Fragebogens soll bis zum 31.03.2017 gegenüber der ZSH erfolgen. Die Auswertung übernimmt das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Auch wenn die Erhebung mit einem nicht unwesentlichen Aufwand verbunden sein wird, sehen wir die Chance, die Wirkungen wesentlicher Kostenparameter auf die Haushalte der Wohnsitzgemeinden, die in dem bisherigen Fragebogen des Sozialministeriums nicht abgebildet sind, zu erfassen.

Im Rahmen der laufenden Evaluation zum KiFöG möchten die beauftragten Institute ZSH/HWR eine ergänzende Erhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchführen. In der Erhebung geht es zum einen um die vor Ort abgeschlossenen LEQ-Vereinbarungen, insbesondere auch zur Höhe der verhandelten Entgelte, zum anderen um die Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen einer Sondersitzung des Arbeitskreises „Große kreisangehörige Städte“ am 29.06.2016 ist verabredet worden, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung der großen kreisangehörigen Städte darstellt. Ziel war es, die Kostensteigerungen transparent, nachvollziehbar und einheitlich für die großen kreisangehörigen Städte darzustellen, um in den Gesprächen mit Landesregierung und Landtag die kommunalen Forderungen nach einer Novellierung des KiFöG untersetzen zu können.

Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgruppe den Bericht zur Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung entworfen. Der Bericht zeigt auf, dass die Landeszuweisungen in 2015 um rd. 78 Mio. Euro und in 2016 um rd. 70 Mio. Euro zu niedrig bemessen waren.

Im Wesentlichen hat die unzureichende Finanzierung folgende Gründe:

1. Fehlerhafte Prognose von 8 Stunden Betreuungszeit für Betreuungsarten Krippe und Kindergarten mit Wiedereinführung des Ganztagsanspruchs
2. Entfall des 5%-Anteils der freien Kita-Träger an den Kosten der Kitas
3. Fehlerhafte Prognose der tariflichen Entwicklung der Personalkosten ab 2013
4. Fehlende Berücksichtigung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes
5. Berechnung des Betreuungsbedarfes der zu betreuenden Kinder auf Grundlage der 5. Bevölkerungsprognose
6. Sonstige Kosten (Qualitätsmanagement, Verbindlichstellung, Bildungsprogramm, Abschreibungen, kalkulatorische en)

Der Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte hat am 15.03.2017 den als Anlage beigefügten Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Präsidium, auf der Grundlage des Berichts die Evaluation weiter zu begleiten.

Magdeburg, den 13.3.2017
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 5 **Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Anlagen Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27.10.2016 (Drs. 7/514)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Bericht der Landesgeschäftsstelle zur Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis und erwartet von dem Gesetzgebungsverfahren eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt

Begründung:

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist am 1.7.2014 in Kraft getreten und hat die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung sowie das Verbandsgemeindegesetz abgelöst. In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24.4.2016 haben die Koalitionsparteien CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Absicht bekundet, dass Kommunalverfassungsgesetz „im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz weiterzuentwickeln“. Vorgesehen ist insbesondere

- in Ortschaften unter 300 Einwohnern auch nach den Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Möglichkeit zu erhalten, einen gewählten Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister zu haben (§ 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA)
- in Stadtteilen zu ermöglichen, Ortschaftsräte zu gründen und zu wählen
- eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- eine Prüfung, ob die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden müssen.

Mit dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27.10.2016 wurden Teile dieser Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und die Landesregierung gebeten,

- eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte mit dem Ziel der Anhebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt bis zur ersten Jahreshälfte 2017 durchzuführen und hierüber im Herbst 2017 zu berichten,
- bei der anstehenden Fortschreibung des KVG LSA unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürger sowie der kommunalen Spitzenverbände die im Koalitionsvertrag verabredeten Punkte zu berücksichtigen und
- einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Kommunalverfassungsgesetz bis Ende des ersten Quartals 2018 vorzulegen.

In einem Auftaktgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene am 28.11.2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport seine Überlegungen zum weiteren Vorgehen erläutert. In die Fortschreibung des KVG LSA sollen auch notwendige Änderungen im Kommunalwahlgesetz (KWG LSA), in der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) und im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) einbezogen werden. Im ersten Quartal 2017 soll der Änderungsbedarf ermittelt werden. Im zweiten Quartal 2017 sollen unter Federführung des Innenministeriums Workshops mit jeweils 20 Vertretern aus den Kommunen (einschließlich sachkundiger Einwohner, Vorsitzenden kommunaler Vertretungen), den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landesverwaltungsamtes durchgeführt werden, um den ermittelten Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu diskutieren und gegebenenfalls fortzuschreiben. In den Sommermonaten sollen die Ergebnisse der Workshops ausgewertet und anschließend mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Daraus sollen Handlungsempfehlungen für die Erarbeitung des Gesetzentwurfes abgeleitet werden.

Der entsprechende Gesetzentwurf soll im September/Oktober 2017 erarbeitet werden. Die offizielle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände soll nach der ersten Kabinettbefassung Anfang November 2017 erfolgen.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag (erste Lesung) ist für Januar 2018 geplant. Der Gesetzesbeschluss (zweite Lesung) soll bis Juni 2018 erfolgen und das Gesetz (mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019) zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Landesgeschäftsstelle hat über das Gesetzesvorhaben in den Sitzungen der Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord, Mitte und Süd), Ehrenamtliche Bürgermeister, Große kreisangehörige Städte sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss berichtet. In diesem Zusammenhang angeregte Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen sollen soweit möglich berücksichtigt und als gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt in die Beratungen mit dem Ministerium für Inneres und Sport eingebracht werden. Ein weiterer Gesprächstermin mit dem Ministerium ist am 5.4.2017 geplant.

Die Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes ist nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle zu nutzen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erweitern. Auf landeseinheitliche Standards sollte zugunsten von örtlichen Regelungen in den Hauptsatzungen verzichtet werden, indem beispielsweise

- die Vertretungen im Rahmen der Hauptsatzung entscheiden, wann und wie häufig Einwohnerfragestunden (§ 28 Abs. 2 KVG LSA) durchgeführt werden
- der Termin für die Durchführung von Bürgerentscheiden (§ 27 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA) federführend durch die Kommune festgesetzt wird und
- beschlossene Änderungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen der Vertretung bereits unmittelbar nach Beschlussfassung und nicht erst nach Genehmigung der Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die private unentgeltliche Nutzung von Dienst-Kfz durch die Hauptverwaltungsbeamten ermöglicht.

Präsidiumssitzung Nr.	173
Datum:	27.03.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 6	Kommunaler Finanzausgleich; Sachstandsbericht

Bisherige Beratung: 168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 3)
169. Sitzung am 05.04.2016 (TOP 3)
170. Sitzung am 06.06.2016 (TOP 4)
171. Sitzung am 26.09.2016 (TOP 5.2)
127. Sitzung am 05.12.2016 (TOP 3)

Kenntnisnahme und Aussprache

Am Vorwegabzug der Investitionspauschale von 20 Mio. Euro in 2017 und 25 Mio. Euro ab 2018 wurde festgehalten. Gleichwohl ist die Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro angesichts der Kürzungsrunden beim FAG in den letzten Jahren und der ursprünglich durch die Mittelfristplanung der letzten Landesregierung noch im Dezember 2015 angekündigten Absenkung der FAG-Masse auf rd. 1,3 Mrd. Euro bis 2020, als Erfolg anzusehen. Zudem gibt das Gesetz durch die Festschreibung erstmals eine langfristige Perspektive für die Finanzierung der Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2017 haben wir über die vom Land angedachte Härtefallregelung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aufgrund der Umstellung bei den Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen berichtet. So wird ab 2017 zur Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf die Schlüsselzuweisungen des vergangenen und nicht mehr des laufenden Jahres zurückgegriffen. Das kann im Einzelfall durch den doppelten Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen 2016 zu finanziellen Härten bei den Gemeinden führen. In der Anhörung am 11.01.2017 hatten wir einen entsprechenden finanziellen Ausgleich im Sinne einer Härtefallregelung angeregt. Das Ministerium der Finanzen hat den Vorschlag aufgegriffen und uns hierüber entsprechend mit Schreiben vom 01.02.2017 **(Anlage)** informiert. Die ab der 11. Kalenderwoche angekündigten FAG-Festsetzungs-bescheide werden weitere Informationen zur angedachten Härtefallregelung enthalten.

Vor dem Hintergrund der Festschreibung der FAG-Masse für die Jahre 2017 – 2021 verbietet sich hinsichtlich der Frage eines Kostenausgleichs bei neuen oder erweiterten Aufgaben oder Finanzierungsregelungen der in der Vergangenheit zu beobachtenden Verweis auf das FAG. Es muss daher noch stärker auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Artikel 87 Abs. 3 LV LSA) im Rahmen veränderte Landes-, Bundes- und auch Europarechtsvorschriften geachtet werden. Dies ist auch zentraler Inhalt der am 17.01.2017 zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichneten neuen Konsultationsvereinbarung **(Anlage)**.

Magdeburg, den 08.03.2017
jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 7 **Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c Grundgesetz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Aussprache

Begründung:

Bund und Länder haben sich am 14.10.2016 auf eine Reform des Bund-Länderfinanzausgleichs ab 2020 verständigt. Im Rahmen der Verhandlungen wurden zudem umfassende Regelungen außerhalb des eigentlichen Bund-Länder-Finanzausgleichs vereinbart.

Mitte Dezember 2016 hat die Bundesregierung einen **Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes** (BR-Drs 769/16) eingebracht, der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet.

Durch Änderung des Artikels 104b Grundgesetz (GG) sollen die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Ausgestaltung zukünftiger Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes eröffnet und die Befugnisse der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gestärkt werden.

Zudem sind mit dem neu vorgesehenen Art. 104c GG Finanzhilfen des Bundes an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur vorgesehen. Die Finanzhilfen werden den Ländern gewährt, die die Bundesmittel zur Mitfinanzierung der förderfähigen Investitionen ihrer finanzschwachen Kommunen weiterreichen sollen.

Zudem befindet sich der von der Bundesregierung ebenfalls Mitte Dezember 2016 eingebrachte Entwurf eines **Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften** (BR-Drs 814/16) im parlamentarischen Verfahren.

In Artikel 6 ist für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf dann insgesamt 7 Mrd. Euro vorgesehen.

Artikel 7 regelt das bisherige KInvFG für die „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG“. Auf Grundlage des neu einzufügenden zweiten Kapitels werden aus dem KInvFG neben den bisherigen Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b GG (in Sachsen-Anhalt geregelt unter dem Namen STARK V) nunmehr auch Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zur Verfügung gestellt.

Die Aufteilung der 3,5 Mrd. Euro auf die einzelnen Länder erfolgt, wie schon bei den ersten 3,5 Mrd. Euro im Rahmen des KInvFG; unter Berücksichtigung der Parameter Einwohner, Kassenkreditbestände von Land und Kommunen sowie Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für Sachsen-Anhalt ergibt dies einen Anteil von rd. 116 Mio. Euro.

Derzeit befinden sich die Gesetzentwürfe im parlamentarischen Verfahren, so dass es hinsichtlich der zuvor genannten Programmrestriktionen noch Änderungen geben kann. So hat der Bundesrat in zwei Stellungnahmen vom 10.02.2017 zu den Gesetzentwürfen umfassend Stellung genommen und u.a. folgende Änderungen gefordert:

- eine Verlängerung der Programmlaufzeit um zwei Jahre,
- die Streichung der vom Bund beabsichtigten Mitbestimmung über die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung,
- die Möglichkeit der Förderung des Schulneubaus,
- eine klarstellende Ergänzung zum Anschluss von Schulgebäuden an leistungsfähige Breitbandnetze (mindestens 100 Mbit/s) anschließen zu können oder auch die
- die Ausnahme von dem grundsätzlich als richtig angesehenen Doppelförderungsverbot (§ 4 Abs. 1 KInvFG) in Bezug auf die Kombination von Mitteln aus dem ersten und zweiten Kapitel KInvFG-E.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15.02.2017 zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 10.02.2017 (BT-Drs. 18/11185) werden die Forderungen der Länder abgelehnt.

Magdeburg, den 08.03.2017
jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8 **Aktuelle Entwicklungen Rechtsprechung Kreisumlage**

Anlagen Urteil OVG Thüringen vom 07.10.2016

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Aussprache

Begründung:

Bereits mit Urteil vom 31.01.2013 (Az: BVerwG 8 C 1.12) hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass eine Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Allerdings zog das Gericht die Grenze des verfassungsrechtlich noch Hinnehmbaren so, dass diese erst überschritten ist, wenn die Gemeinden nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum, durch die Erhebung der Kreisumlage die Gemeinde strukturell unterfinanziert ist.

Das BVerwG bekräftigte seine Rechtsprechung zur finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden im Zusammenhang mit der Kreisumlageerhebung durch Urteil vom 16.06.2015 (Az. BVerwG 10 C 13.14). Hierüber berichteten wir mit KNSA-Beitrag 342/2015 vom 15.09.2015.

Urteil OVG Thüringen vom 07.10.2016

Am 07.10.2016 hat das OVG Thüringen ein neues Urteil zur Kreisumlage verkündet (Az.: 3 KO 94/12). Inzwischen liegen die schriftlichen Urteilsgründe vor. Wir haben das Urteil als **Anlage** beigefügt. Darin führt das Gericht aus, dass die der Kreisumlage zugrundeliegenden Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 91, 93 Thüringer Verfassung materiell unvereinbar sind. Nach diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen sei vor dem Satzungserlass der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln. Diese zwingende Verfahrensvoraussetzung sei nicht erfüllt. Die Rechtmäßigkeit der Umlageforderung setze ferner voraus, dass die Umlageerhebung auch im Einzelfall die

absolute Grenze der finanziellen, die Wahrnehmung der Kernbereiche der gemeindlichen Selbstverwaltung sicherstellenden Mindestausstattung nicht überschreitet.

"Die Gemeinden müssen jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen."

Die Frage, welchen konkreten Umfang dieser finanzielle Spielraum hat, hat das Gericht offengelassen. Es wird vom Gericht auf einen Berechnungsmodus des OVG Lüneburg, Urteil vom 3. September 2002 - Az.: 10 LB 3714/01- juris verwiesen. Die finanzielle Mindestausstattung sei allerdings nur im Falle eines strukturellen Defizits verletzt, das über einen mehrjährigen Zeitraum das Minimum unterschreite. Damit schließt sich das OVG Thüringen der Rechtsprechung des BVerwG vom 31.01.2013 und 16.06.2015 an.

Neu sind die verfahrenstechnischen Vorgaben des Gerichts zu den Ermittlungs- und Anhörungspflichten des Kreises vor der Festsetzung der Umlagen. So hat der Kreis den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und in seine dem Erlass der Haushaltssatzung und der Festsetzung der Umlagen vorausgehende Erwägungen aufzunehmen. Seine Entscheidung muss in geeigneter Form offengelegt werden, damit sie in den Kreisgremien beraten werden können und den Gemeinden sowie den Gerichten eine Überprüfung ermöglichen.

Bewertung

Aus Sicht der umlagezahlenden Städte und Gemeinden sind die o.g. Urteile zu begrüßen. Eine solche Auslegung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung schützt die Finanzausstattung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor einer verfassungswidrigen Aushöhlung der Finanzkraft durch die Erhebung der Kreisumlage und stellt klar, dass die Umlage-zahler ihren verfassungsmäßigen Anspruch auf eine auskömmliche Finanzausstattung nicht (nur) gegenüber dem Land geltend machen können.

Welche konkreten Auswirkungen sich aus dieser Rechtsprechung – über die Aufhebung der jeweils beklagten Umlageerhebung hinaus – für Sachsen-Anhalt ergeben werden, bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für die Ausführungen zum Informationsanspruch der Kreistagsmitglieder hinsichtlich der Berücksichtigung der finanziellen Situation der Städte und Gemeinden, die zur Umlageerhebung herangezogen werden.

Letztlich ist weiterhin die politische Forderung nach einer angemessenen Finanzausstattung aller Kommunen maßgeblich an die Länder und den Bund zu richten.

Magdeburg, den 16.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 9 „Gemeinsame Erklärung Kommunale Kriminalprävention“

Anlagen Synopse der Gemeinsamen Erklärung (Stand: April 2004) und neue Fassung der Gemeinsamen Erklärung (Stand: 06.12.2016)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium hält eine „Gemeinsame Erklärung Kommunale Kriminalprävention“ für grundsätzlich begrüßenswert, legt aber Wert darauf, dass das Land eine sachgerechte Personalausstattung der Polizeidienststellen sicherstellt.

Begründung:

I.

Im Rahmen der kommunalpolitischen Gesprächsrunde mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 29.08.2016 kündigte Innenminister Stahlknecht die Aktualisierung der Gemeinsamen Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur intensiveren Kooperation von Kommunen und Polizei an.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 hat Minister Stahlknecht den Entwurf einer neuen Gemeinsamen Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur intensiveren Kooperation von Kommunen und Polizei mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Sie soll die im April 2004 unterzeichnete erste Gemeinsame Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums fort-schreiben. Gegenüber der bisherigen Erklärung enthält die neue Fassung nur wenige Änderungen und Ergänzungen, vgl. Synopse in der [Anlage](#).

Ziel ist die Fortentwicklung und Verbesserung der bereits bestehenden guten Zusammenarbeit von Kommunen und Polizei unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Dabei steht

im Fokus des Ministeriums, geeignete Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame präventive Maßnahmen zu fördern, die zur Verringerung der Kriminalität in den Städten und Gemeinden und somit auch zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Für die kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden als Sicherheitsbehörden resultiert daraus im Wesentlichen die (Selbst-)Verpflichtung, die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden zu konsolidieren, zu intensivieren und anhand von best-practice-Beispielen fortzuentwickeln durch

1. eine noch engere Vernetzung zwischen Kommunen und Polizei (vorrangig der direkte, zeitnahe und regelmäßige Informationsaustausch über regionale Kriminalitäts- und Verkehrssicherheitsschwerpunkte und daraus resultierende geeignete Präventionsmaßnahmen),
2. den Abschluss verbindlicher und auf lokale Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarungen zur Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizeirevieren und kreisangehörigen Gemeinden – unter Einbeziehung des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Städten als Grundlage für abgestimmtes Handeln,
3. die Gründung eines kriminalpräventiven Gremiums unter kommunaler Leitung (z. B. Hauptverwaltungsbeamte) auf lokaler Ebene, in den Fällen, in denen kriminalitätsfördernde und begünstigende Ursachen durch die überwiegend temporär wirkenden Maßnahmen der Sicherheitspartnerschaft nicht behoben werden können,
4. den Aufbau einer landesweiten präventiven Vernetzung auf der Grundlage einer best-practice-Strategie und ein dauerhaftes Engagement werden mittelfristig angestrebt,
5. die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Regionalkonferenzen mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Akteure in der Kriminalprävention sowie allen politisch Verantwortlichen.

II.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle erscheint es in diesem Zusammenhang sinnvoll, zunächst das Thema der Aufgabenabgrenzung zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Sinne des SOG LSA aufzugreifen und eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten zu formulieren.

Im Übrigen sind aus unserer Sicht zwei eher redaktionelle Änderungen erforderlich: auf Seite 2 Absatz 2 das Einfügen des Wortes „sich“ und auf Seite 2 Absatz 4 die Streichung der Wortgruppe „unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft“ (in der Synopse beides rot markiert).

Die Verbandsmitglieder wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.12.2016 um Hinweise und Anregungen bis 24.02.2017 gebeten. Es gab insgesamt nur drei Rückmeldungen (Städte Aschersleben, Dessau-Roßlau und Landeshauptstadt Magdeburg).

Laut der Stadt Aschersleben sollte in Anbetracht der aktuellen sicherheitsrelevanten Entwicklungen, die nach Einschätzung der Stadt durch eine geringere Polizeipräsenz in der Fläche und einer damit verbundenen Erhöhung der Kriminalitätsraten besonders wahrnehmbar sind, jede Bemühung diesen Zustand zu ändern unterstützt werden.

Dazu genüge nicht, Vereinbarungen mit den Kommunen zu schließen, wenn dadurch den Kommunen weitere Aufgaben auferlegt werden sollen. Vielmehr sollte die Polizei auch in

mittelzentralen Städten weiterhin vor Ort und dadurch für die Bürger erreichbar und im Straßenbild deutlich sichtbar sein, da nur so die Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden kann.

Die Landeshauptstadt Magdeburg begrüßt die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung und unterbreitete folgenden Ergänzungsvorschlag. Auf Seite 2, letzter Punkt möge folgendes ergänzt werden:

„Der Abschluss verbindlicher und auf lokale Bedingungen angepasste Kooperationsvereinbarungen zur Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizeirevieren und kreisangehörigen Gemeinden oder kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kommunalen Ressourcen ist eine erfolgversprechende Grundlage für abgestimmtes Handeln.

Dies schließt ausdrücklich auch die befristete oder unbefristete Schaffung gemeinsamer personeller und organisatorischer Strukturen mit ein. Im Rahmen der Überarbeitung des SOG LSA wird über die hierfür erforderlichen rechtlichen Befugnisse entschieden. Das Innenministerium erarbeitet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Konzept für ein entsprechendes Pilotprojekt.“

Im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussfassung im Präsidium hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuss in seiner 48. Sitzung am 01.03.2017 mit diesem Thema befasst.

Die Mehrheit der Mitglieder sprach sich dabei gegen die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung mangels personeller und finanzieller Ressourcen aus.

Es sei zu befürchten, dass auf Grundlage einer derartigen Gemeinsamen Erklärung die Zusammenarbeit bei der polizeilichen und kommunalen Kriminalprävention einseitig zulasten der Kommunen erfolgt.

Auch der Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte hat sich am 15.03.2017 mit der Gemeinsamen Erklärung zur Kommunalen Kriminalprävention beschäftigt. Der Arbeitskreis hat die Erklärung als grundsätzlich positiv gewertet, jedoch auf erhebliche Defizite bei der personellen Ausstattung der Polizeidienststellen hingewiesen. Das Land müsse zunächst eine bessere Personalausstattung der Polizei sicherstellen.

Magdeburg, den 10.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 10 **Sachsen-anhaltische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder**

Anlagen Entwurf für eine Sachsen-anhaltische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder (Stand: 02/2017)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer sachsen-anhaltischen Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder auf der Grundlage des dem Vorbericht beigefügten Entwurfs unter den Voraussetzungen zu, dass

- 1. dass eine bundesgesetzliche Regelung in den nächsten Monaten nicht erfolgt,*
- 2. den Veterinärbehörden keine zusätzlichen Kosten entstehen und*
- 3. die Umsetzung der in den Ziffern 5 und 6 genannten Maßnahmen im Rahmen der ohnehin wahrzunehmenden Aufgaben erfolgen kann.*

Begründung:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) ist bestrebt, eine Vereinbarung zur freiwilligen Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – mit landwirtschaftlichen und tierärztlichen Verbänden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abzuschließen.

Hintergrund ist, dass ausweichlich wissenschaftlicher Untersuchungen, die Schlachtung trächtiger Tiere kein Einzelphänomen ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod Schmerzen und Leiden empfinden. Nach aktueller Rechtslage gibt es keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die das Schlachten hochträchtiger Tiere beschränken.

Eine konkrete rechtliche Regelung durch ein Bundesgesetz ist zwar für das erste Halbjahr 2017 angekündigt, wurde jedoch schon seit einigen Jahren – bisher ergebnislos – in Aussicht gestellt. Sollte es sich erneut abzeichnen, dass es nicht zur Verabschiedung der angekündigten rechtlichen Regelung in dieser Legislaturperiode bis zur Bundestagswahl kommt, strebt das

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie den Abschluss der Vereinbarung entsprechend des beigefügten Entwurfs an.

Mit der Vorbereitung der Vereinbarung wurde der Ansprechpartner für Tierschutzfragen im MULE betraut, der die beteiligten Verbände am 02.02.2017 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen hatte. An dieser Veranstaltung nahmen auch die kommunalen Spitzenverbände teil, da eine derartige Vereinbarung Aufgaben der Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte betreffen würde.

Mit Schreiben vom 17.02.2017 hat uns der Ansprechpartner für Tierschutzfragen den Vereinbarungsentwurf (s. [Anlage](#)) mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende März übermittelt.

Nach erster Durchsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn eine bundesgesetzliche Regelung nicht erfolgt und sichergestellt ist,

1. dass den Veterinärbehörden hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen und
2. die Umsetzung der in den Ziffern 5 und 6 genannten Maßnahmen im Rahmen der ohnehin wahrzunehmenden Aufgaben erfolgen kann.

Die drei kreisfreien Städte wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 23.02.2016 um Hinweise und Anregungen bis 24.03.2017 gebeten. Bisher gab es eine Rückmeldung der Stadt Dessau-Roßlau, wonach der Abschluss dieser Vereinbarung befürwortet wird. Über den aktuellen Stand der Meinungsbildung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 14.3.2017
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); Sachstand des Prüfungsauftrags**

Anlagen Stellungnahme der WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft vom 15.3.2017

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016 (TOP 7.1)

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium die Umsetzung der geplanten Maßnahmen weiter zu verfolgen und die ggf. erforderlichen Entscheidungen zur Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) vorzubereiten.

Begründung:

Das Präsidium hat in der 172. Sitzung unter anderem beschlossen, den Einsatz der Jahresüberschüsse der KWV für die satzungsgemäßen Zwecke des SGS A zu prüfen. Insbesondere soll untersucht werden, ob die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung und Unterstützung des SGSA im Rahmen seiner Aufgaben sowie der Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes oder der Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg als geeignete Maßnahmen infrage kommen.

Im Rahmen der Untersuchung hat die Landesgeschäftsstelle die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft AG beauftragt, die sich aus der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung sowie dem Erwerb und der Bebauung eines Grundstückes insbesondere ergebenden vereins- und steuerrechtlichen Fragen gutachterlich zu prüfen.

Anmerkung:

Aufgrund des zwischen der WIBERA und dem SGSA abgeschlossen Steuerberatungsvertrages vom 26.2.2013 werden für die gutachterliche Stellungnahme Kosten in Höhe von rund 25.000 € (einschließlich Mehrwertsteuer) entstehen. Nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) kann die Finanzierung über

eine entsprechend höhere Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis 2016 der KWV erfolgen.

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen hat die WIBERA mit der beigefügten Stellungnahme vom 10.3.2017 beantwortet. Danach bleibt zusammengefasst Folgendes festzuhalten:

1. Grundsätzliche Aussagen:

- Die Verwendung der KWV-Überschüsse sowohl zur Stiftungsgründung als auch für eine Immobilieninvestition sind von den satzungsgemäßen Aufgaben des SGSA gedeckt.
- Die Ausschüttung der KWV-Überschüsse an den SGSA wirkt sich auf die Körperschaftsteuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG nicht schädlich aus.
- Möglichkeiten, die bei einer Ausschüttung an den SGSA durch die KWV zu zahlende Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % zu vermeiden oder zu verringern werden nicht gesehen.

2. Aussagen zur Stiftungsgründung:

- Unter der in dem Präsidiumsbeschluss vom 5.12.2016 verfolgten Zielstellung der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung und zur Unterstützung des SGSA im Rahmen seiner Aufgaben, ist davon auszugehen, dass die Stiftung nicht als gemeinnützig anerkannt würde.

Etwas Anderes gilt, wenn der Zweck und die tatsächliche Geschäftsführung im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen ausgestaltet würden. Dann aber dürfte in der Satzung der Stiftung unter anderem nicht geregelt werden, dass die Tätigkeit der Stiftung auch zur Unterstützung des SGSA oder seinen satzungsmäßigen Aufgaben dient. Auch müsste sich die tatsächliche Geschäftsführung daran orientieren. Dann aber wäre satzungsrechtlich auf Ebene der Stiftung nicht mehr die enge Verknüpfung mit der Betätigung des SGSA verordnet. Dies wiederum ließe es als fraglich erscheinen, ob bei diesen Voraussetzungen die Stiftungsgründung noch mit den satzungsrechtlichen Vorgaben des SGSA überhaupt vereinbar wäre.

- Die Gewährung finanzieller Unterstützung durch eine gem. § 52 AO steuerbegünstigte, gemeinnützige Stiftung an den seinerseits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten SGSA ist gem. § 58 Nr. 1 und 2 AO nicht zulässig.
- Die Gewährung von Zuwendungen unmittelbar durch die KWV an die Stiftung ist nicht ohne Weiteres steuerfrei möglich und darüber hinaus problematisch, weil die Finanzverwaltung hierin möglicherweise eine verdeckte Gewinnausschüttung erblicken könnte. Demgegenüber liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vor, wenn der SGSA die Mittel aus dem Bereich der eigenen Vermögensverwaltung (nach einer von der KWV erhaltenen Gewinnausschüttung) oder seinem ideellen Bereich (eigentlicher Vereinszweck) verwendet.

- Sofern der (gemeinnützigen) Stiftung das Verbandsgebäude übertragen würde, müsste die Stiftung dieses entgeltlich und zu fremdüblichen Konditionen an den SGSA zur Nutzung überlassen. Eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung scheidet aus, da der SGSA für diesen Fall nicht steuerbegünstigt ist.
- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Stiftungsorgane (Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium) Personengleichheit mit den Mitgliedern des SGSA-Präsidiums haben.

3. Aussagen zur Immobilieninvestition:

- Im Rahmen einer Immobilieninvestition ist mit Herstellungskosten in Höhe von 1.514 €/Quadratmeter Bruttogeschossfläche bzw. 2.551 €/Quadratmeter Nutzungsfläche zu rechnen. Bei einer dem Verbandsgebäude entsprechenden Nutzungsfläche ist mit einem Kostenrahmen in Höhe von rund 2,88 Millionen € (einschließlich Mehrwertsteuer) zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für den Grunderwerb.
- Die Immobilieninvestition und die anschließende Verwaltung und Verwertung durch den SGSA haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- Die Art der Nutzung (Eigennutzung oder Vermietung an kommunale Verbände oder sonstige Dritte) der (neuen) Immobilie ist vom sogenannten Nebenzweckprivileg umfasst und hätte demnach keine Auswirkungen auf den Vereinszweck. Auch steuerrechtlich entstehen hieraus keine Nachteile, da die Betätigung sich im steuerbegünstigten Bereich der Vermögensverwaltung bewegen würde.
- Für den Fall eines Grunderwerbs könnte der SGSA nicht selbst ein Verkehrswertgutachten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation beantragen.

Vor diesem Hintergrund wird das Präsidium um Meinungsbildung gebeten, ob die Stiftungsgründung und die Immobilieninvestition weiterverfolgt und entsprechende Entscheidungen vorbereitet werden sollen. Hinsichtlich der Stiftungsgründung wäre insbesondere festzulegen, ob auch die Gründung einer Stiftung infrage kommt, die nicht als gemeinnützig anerkannt ist.

Magdeburg, den 14.3.2017
00-08-40 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	173
Datum:	27.03.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 12	Verbandsgebäude Sternstraße 3 in Magdeburg
12.1	<i>Renovierung der Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts</i>
12.2	<i>Erneuerung des Teppichbodens in den Räumen der Landesgeschäftsstelle</i>

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt die überplanmäßigen Ausgaben für die Renovierung der Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts in Höhe von rund 12.300 € zur Kenntnis.***
- 2. Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht zur Änderung des Teppichbodens in den Räumen der Landesgeschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis.***

Begründung:

Zu 12.1:

Nach dem Auszug der bisherigen Mieter aus der Drei-Zimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts (ca. 73 m²) wurde festgestellt, dass die Wohnung einer grundlegenden Renovierung bedarf. Die Wohnung wurde nach Sanierung des Verbandsgebäudes erstmals Anfang 1994 bezogen. In den vergangenen 23 Jahren hat es eine Reihe von Mieterwechsel gegeben. In diesem Zusammenhang wurden lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt. Nunmehr war es erforderlich, die Wohnung neu zu tapezieren und zu streichen, das Bad einschließlich der Wand- und Bodenfliesen zu erneuern sowie neue Steckdosen und Lichtschalter einzubauen. Hierdurch sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 12.300 € entstanden.

Die Finanzierung der Mehrausgaben ist nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH durch eine entsprechend höhere Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis 2016 vorgesehen.

Die Wiedervermietung der Wohnung im 4. Obergeschoss rechts sollen nach Abschluss der Renovierungsarbeiten Mitte April 2017 erfolgen.

Zu 12.2:

Das Präsidium hatte in der Klausurtagung am 5.5.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen dieses mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes ist für das Haushaltsjahr 2017 die Erneuerung der Auslegware (Teppichboden) in den Räumen der Landesgeschäftsstelle vorgesehen.

Auf der Grundlage einer ersten Kostenschätzung sind hierfür 28.000 € eingeplant, die durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude finanziert werden. Bei der Erneuerung des Teppichbodens soll eine Auslegware in der Qualität beschafft werden, die im Rahmen der Sanierung und des Erstbezuges des Verbandsgebäudes im November 1993 verlegt wurde.

Im Rahmen der Vorbereitung der Auftragsvergabe hat die Landesgeschäftsstelle Kontakt mit mehreren Raumausstatter-Unternehmen gehabt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein Ersatz des Teppichbodens durch einen Teppichboden gleicher Qualität zu deutlich höheren Kosten als ursprünglich geplant führen wird. Insgesamt ist für die Landesgeschäftsstelle (einschließlich KOWISA-Geschäftsstelle) mit Kosten in Höhe von rund 60.000 € auszugehen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass aus organisatorischen und logistischen Gründen die komplette Erneuerung des Teppichbodens nicht in einer durchgehenden Maßnahme über alle drei Etagen der Landesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsräume der KOWISA umzusetzen ist.

Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt deshalb, die Erneuerung des Teppichbodens in drei Jahresschritten mit Kosten in Höhe von jeweils rund 20.000 € durchzuführen. Im Haushaltsjahr 2017 soll mit den Diensträumen im ersten Obergeschoss und der KOWISA im 4. Obergeschoss begonnen werden. Hierfür ist der Zeitraum vom 14. bis 21. Juli 2017 vorgesehen. Die übrigen Diensträume der Landesgeschäftsstelle im 2. und 3. Obergeschoss sollen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 folgen.

Die im Haushaltsjahr 2017 eingeplanten Mittel in Höhe von 28.000 € werden voraussichtlich für den ersten Abschnitt der Erneuerungsmaßnahmen ausreichen. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wären zur Finanzierung dieser Maßnahmen jeweils 20.000 € über eine Entnahme aus der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude bereitzustellen.

Magdeburg, den 10.03.2017
lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums vom 07. bis 09.05.2017 in Brüssel; Stand der Vorbereitungen**

Anlagen Datenliste

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Mit E-Mail Schreiben vom 14.02.2017 haben wir die aktuellen Teilnehmerzahlen und Daten zu den Abfahrtsorten bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums für die Klausurtagung vom 07.bis 09.05.2017 in Brüssel abgefragt und einen vorläufigen Ablaufplan übersandt.

An der Klausurtagung werden 18 Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Die entsprechenden Übernachtungen sind im Renaissance-Hotel Brüssel gebucht. Es werden 7 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder die Reise nach Brüssel ab Dessau beginnen, ein weiterer Kollege wird in Zerbst zusteigen und die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden die Reise ab Magdeburg beginnen. Die Rückreise erfolgt über die gleichen Standorte. Der vorläufige Ablaufplan, welcher Ihnen bereits zugegangen ist, wird in Kürze ergänzt.

Wir fügen Ihnen als Anlage eine Datenliste bei, die der Besucherdienst des Europäischen Parlaments im Vorfeld benötigt. Bitte tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein und bringen Sie diese zur Präsidiumssitzung mit bzw. senden Sie diese an die Landesgeschäftsstelle bis zum **31.03.2017**. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Sie bitte Ihr Ausweisdokument bei der Klausurtagung mitbringen.

Wir werden in der 173. Präsidiumssitzung weitere Ergänzungen und einen aktuellen Ablaufplan als Tischvorlage vorlegen.

Magdeburg, den 08.03.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 in der Hansestadt Gardelegen; Stand der Vorbereitungen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.06.2017 wird im Rathaus der Hansestadt Gardelegen durchgeführt. Die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen, wie Raumanmietung und Catering sind abgeschlossen.

Seit der letzten Kreisvorstandskonferenz am 24.10.2016 hat es in mehreren Städten und Gemeinden Oberbürgermeister/Bürgermeisterwahlen gegeben. Es werden sich daraus personelle Veränderungen im Präsidium des Verbandes ergeben.

Wir werden in der Präsidiumssitzung hierzu mündlich vortragen.

Magdeburg, den 03.03.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 15 **Besetzung der Ständigen Ausschüsse des SGSA**
15.1 ***Benennung eines Mitgliedes im Schul-, Kultur- und Sportausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Silvia Lisowski, Stadt Wernigerode, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Stadt Wernigerode hat mit Schreiben vom 30.01.2017 mitgeteilt, dass Herr Andreas Heinrich, Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, in den Ruhestand getreten ist. Die Vertretung der Stadt Wernigerode in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA soll auf Bitte der Stadt Wernigerode nunmehr durch Frau Silvia Lisowski, Amtsleiterin für Schule, Kultur und Sport, erfolgen.

Magdeburg, den 13.3.2017
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 15 **Besetzung der Ständigen Ausschüsse des SGSA**

15.2 ***Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- 1. Herrn Thomas Barz, Bürgermeister der Stadt Genthin, als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***
- 2. Herrn Oliver Dippe, Amtsleiter in der Stadt Könnern, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA.***

Begründung:

Die Kämmereramtseiterin der Stadt Könnern, Frau Eleonore Lehnert, war bisher ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Sie ist Ende 2016 in den Ruhestand getreten. Zukünftig soll der Bürgermeister der Stadt Genthin, Herr Thomas Barz, Mitglied im Ausschuss werden. Herr Barz ist Mitorganisator der Arbeitsgruppe „Kommunal финанzen 2022“, die im engen Schulterschluss mit dem SGSA die Verbandsinteressen nach außen unterstützt. Herr Barz hat seine Bereitschaft erklärt, im Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes mitzuarbeiten.

Am 2. März 2017 hat die Stadt Könnern gegenüber dem Städte- und Gemeindebund ihr Interesse bekundet, dass der Nachfolger der bisherigen Kämmereramtseiterin, Frau Lehnert, Herr Oliver Dippe, als Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss mitwirkt. Herr Oliver Dippe ist Verwaltungsökonom und seit November 2016 bei der Stadt Könnern tätig. Da mit dem Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden Mitglieds, Frau Mißberger aus Merseburg, eine Stellvertreterposition unbesetzt ist, schlagen wir vor, diese mit Herrn Dippe zu besetzen. Herr Dippe wäre stellvertretendes Mitglied für Herrn Schmitz (Stadt Braunsbedra).

Magdeburg, den 20.2.2017
10-30-05 he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 16 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

16.1 ***Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der OKV***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV) am 29.08.2017 vor, Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland, als Mitglied des Aufsichtsrates der OKV zu wählen.

Begründung:

Bisher hat Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker den SGSA im Aufsichtsrat der OKV vertreten. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Verbandsgemeindebürgermeisterin am 14.1.2017 endete auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der OKV.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 hat die OKV gebeten, bis Mai 2017 einen Nachfolger/eine Nachfolgerin vorzuschlagen, der/die in der nächsten Mitgliederversammlung der OKV am 25.08.2017 gewählt werden soll.

Als Nachfolgerin wird Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland, vorgeschlagen. Frau Meyer hat ihre Bereitschaft erklärt, als Mitglied für den Aufsichtsrat der OKV zu kandidieren.

Magdeburg, den 20.2.2017
10-30-05 he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 16 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
16.2 ***Kommunaler Schadenausgleich (KSA);
Benennung eines Mitgliedes im Verwaltungsrat des KSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung des Kommunalen Schadenausgleichs am 29.11.2017 vor, als Mitglied für den Verwaltungsrat des KSA Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ute Pesselt, Verbandsgemeinde Vorharz, zu wählen.

Begründung:

Bisher hat Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker den SGSA im Verwaltungsrat des KSA vertreten. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Verbandsgemeindebürgermeisterin am 14.1.2017 endete auch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des KSA.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 hat der KSA gebeten, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin vorzuschlagen, der/die in der nächsten Mitgliederversammlung des KSA am 29.11.2017 gewählt werden soll.

Als Nachfolgerin wird Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ute Pesselt, Verbandsgemeinde Vorharz, vorgeschlagen. Frau Pesselt hat ihre Bereitschaft erklärt, als Mitglied für den Verwaltungsrat des KSA zu kandidieren.

Magdeburg, den 20.01.2017
10-20-16 he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 17 **Mitteilungen**

17.1 ***Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)
Benennung von Delegierten zur 39. Hauptversammlung des
DST vom 30. Mai - 01. Juni 2017 in Nürnberg***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der DST führt seine 39. Hauptversammlung vom 30.05. - 01.06.2017 in Nürnberg durch und hat den SGSA um Benennung von weiteren Delegierten bis zum 31.01.2017 gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hatte mit Schreiben vom 23.11.2016 die Mitglieder des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände befragt, wer bereit wäre, den SGSA auf der 39. Hauptversammlung des DST zu vertreten.

Folgende Hauptverwaltungsbeamte haben Interesse bekundet, den SGSA auf der 39. Hauptversammlung des DST als Delegierte/r zu vertreten und sind von der Landesgeschäftsstelle benannt worden:

1. ***Herr Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz)***
2. ***Herr Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode***
3. ***Frau Bürgermeisterin Dr. Dietlind Hagenau, Stadt Leuna***
4. ***Herr Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)***
5. ***Herr Oberbürgermeister Ralf Poschmann, Stadt Sangerhausen***
6. ***Herr Oberbürgermeister Christian Thieme, Stadt Zeitz***
7. ***Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle***

Magdeburg, den 20.02.2017
81-12-06 he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 17 **Mitteilungen**

17.2 ***Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB);
Benennung eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden
Mitglieds für den Beirat der IB für die 4. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die Amtszeit des Beirates der Investitionsbank ist an die Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt angelehnt. Mit Schreiben vom 02.01.2017 hatte die Investitionsbank Sachsen-Anhalt um Benennung eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Investitionsbank bis zum 27.01.2017 gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 1.2.2017 vorgeschlagen, die bisherigen Vertreter des SGSA,

- Herrn Oberbürgermeister Küper, Stadt Naumburg (Saale) (Mitglied) und
- Herrn Bürgermeister von Holly (stellvertretendes Mitglied)

für die 4. Amtsperiode des Beirates der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erneut zu bestellen.

Magdeburg, den 14.3.2017
10-30-08 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 17 **Mitteilungen**
17.3 ***Vorschläge für die Wahlen zum Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen 2017 hat den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt um Vorschläge für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gebeten, die voraussichtlich im Juni d. J. durch die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu wählen sind.

Durch die Landesgeschäftsstelle wurden dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt folgende Mitglieder mit persönlicher Stellvertretung vorgeschlagen:

- Herr Peter Kunert, Bürgermeister a. D. (Mitglied)
 - 1. Stellvertreter: Herr Denis Sven Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz)
 - 2. Stellvertreter: Herr Steffen Schmitz, Bürgermeister der Stadt Braunsbedra
- Herr Andreas Dittmann, Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt (Mitglied)
 - 1. Stellvertreter: Herr Thomas Barz, Bürgermeister der Stadt Genthin
 - 2. Stellvertreter: Herr Bürgermeister Bernd Nimmich, Gemeinde Bördeland
- Herr Heiko Liebenehm, Erster Beigeordneter des SGSA (Mitglied)
 - 1. Stellvertreter: Herr Thomas Krüger, Bürgermeister der Gemeinde Huy
 - 2. Stellvertreter: Herr Bürgermeister Harald Bothe, Stadt Jerichow.

Magdeburg, den 14.3.2017
10-30-07 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 17 **Mitteilungen**
17.4 ***Sozialversicherungswahlen 2017;
Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern
des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA um Vorschläge für die Wahl zum Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gebeten, die im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung in der 2. Jahreshälfte 2017 erfolgen soll.

Durch die Landesgeschäftsstelle wurden dem Kommunalen Arbeitgeberverband folgende Mitglieder mit persönlicher Stellvertretung vorgeschlagen:

- Herr Peter Ahlgrim, Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (als Mitglied)
 1. Stellvertreter: Herr David Bartusch, Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
 2. Stellvertreter: Herr Jens Hünerbein, Bürgermeister der Stadt Gommern
- Herr Klaus Schmotz, Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal (als Mitglied)
 1. Stellvertreter: Herr Andy Haugk, Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen
 2. Stellvertreter: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Egelner Mulde.

Magdeburg, den 10.03.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 17 **Mitteilungen**

17.5 ***Gespräch zu Positionspapier „Städtebauförderung“ mit
Herrn Minister Webel***

Anlagen E-Mail an den DStGB vom 20.01.2017

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016, TOP 10.3

Das vom Präsidium am 26.09.2016 beschlossene Positionspapier „Städtebauförderung“ war Gegenstand eines Gespräches, das am 19.01.2017 in der Landesgeschäftsstelle stattgefunden hat.

Daran nahmen Herr Minister Webel, Herr Staatssekretär Dr. Putz, Herr Referatsleiter Stapfenbeck und Frau Referatsleiterin Apel vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) sowie Frau Referatsleiterin Neugebauer und Herr Referent Pocher vom Landesverwaltungsamt (LVwA) teil. Der SGSA war durch Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker, Herrn Oberbürgermeister, Ersten Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses Küper, den stellvertretenden Vorsitzenden des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses, Herrn Westrum, Herrn Hermann, Herrn Dr. Scheidemann sowie Herrn Referenten Baier vertreten.

Zunächst haben die Vertreter des SGSA kritisiert, dass die Kommunen zur aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Landes nicht angehört worden sind. Dies verstoße gegen die Konsultationsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden, § 160 Kommunalverfassungsgesetz und § 40 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung. Nach kurzer Diskussion sagte Herr Minister Webel zu, die Kommunen zukünftig frühzeitig in die Erarbeitung kommunalrelevanter Vorschriften einzubeziehen.

Hinsichtlich der vom LVwA gegen die Städte und Gemeinden festgesetzten Strafzinsen wegen nicht alsbald verwendeter Fördermittel erklärte der Minister das MLV für nicht zuständig. Die Landesgeschäftsstelle wird versuchen, hierzu eine Klärung mit dem Finanzministerium zu erreichen.

Danach erläuterten Herr Küper und Herr Westrum eindringlich die Schwierigkeiten bei der Aufstellung kommunaler Haushalte. Die in der Städtebauförderrichtlinie geforderten Antragsfristen könnten in der Praxis nicht eingehalten werden. Die Vertreter des Landes behaupteten, dass der Bund diese Fristen vorgebe. Herr Landesgeschäftsführer Leindecker hat hierzu eine E-Mail an den DStGB verfasst (**Anlage**) und um Klärung mit dem Bundesbauministerium gebeten. Nach einer Antwort wird die Landesgeschäftsstelle hierzu Gespräche mit dem MLV und dem Ministerium für Inneres und Sport führen.

Eine engagierte Diskussion entbrannte dann um die Auffassung der Landesverwaltung, wonach bei Weitergabe von Fördermitteln Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden Dritte im Sinne der Städtebauförderrichtlinie seien und deshalb höhere Eigenanteile leisten sollen. Insbesondere Herr Leindecker hat dem vehement widersprochen. Ein Konsens wurde hierzu nicht erzielt. Die Landesgeschäftsstelle wird sich bemühen, eine Klärung mit dem Innenministerium und dem LVwA herbeizuführen.

Hinsichtlich der Einschränkungen der Landesstädtebauförderrichtlinie gegenüber den Vorgaben des Bundes wurde ein Schreiben der Landesgeschäftsstelle an das MLV vereinbart. Anschließend soll ein Gespräch auf Arbeitsebene zwischen Landesverwaltung und SGSA zu den von den Städten und Gemeinden geäußerten Kritikpunkten stattfinden.

In der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA am 08.03.2017 äußerten sich die Teilnehmer enttäuscht über die Ergebnisse des Gespräches. Die Ausschussmitglieder fühlen sich mit ihrer berechtigten Kritik vom MLV und LVwA nicht ernst genommen. Die von der Landesverwaltung gemachten Vorgaben zur Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln seien von den Städten und Gemeinden nicht bzw. nur unter allergrößten Schwierigkeiten erfüllbar. Einige Städte und Gemeinden überlegen deshalb, keine Fördermittel mehr zu beantragen.

Die Landesgeschäftsstelle wird sich bemühen, zeitnah Verbesserungen bezüglich der aufgezeigten Probleme für die Städte und Gemeinden zu erreichen. Es sollte alles versucht werden, damit die Landesverwaltung die Städtebauförderung nicht in Bürokratie erstickt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 08.03.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 17 **Mitteilungen**

17.6 ***Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zur Zuordnung der Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 168. Präsidiumssitzung am 15.2.2016 (TOP 7)
172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016 (TOP 10.4)

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 26.1.2017 den Zuordnungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) vom 25.1.2016 aufgehoben.

Zwar ist die Kammer der Auffassung, dass den Städten und Gemeinden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.1.2005 die Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz zustehen. Allerdings hat die Kammer keine Rechtsgrundlage für die vom BADV gewollte dingliche Übertragung der Geschäftsanteile auf die Städte und Gemeinden gesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob das BADV dieses Urteil rechtskräftig werden lässt oder dagegen vorgeht. Zutiefst unbefriedigend ist, dass die Bundesrepublik Deutschland über ihre nachgeordnete Behörde BADV seit über zwölf Jahren nicht in der Lage ist, das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.1.2005 umzusetzen.

Da das BADV seit dem 1.1.2017 dem Bundesinnenministerium untersteht, wird der SGSA in einem Schreiben an Herrn Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière um Unterstützung des Anliegens der anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden bitten.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 08.03.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 17 **Mitteilungen**
17.7 ***Gewässerunterhaltung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 7)
149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 9)
168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 (TOP 8)

In seiner Sitzung am 15.02.2016 hat das Präsidium über Lösungsmöglichkeiten für die Probleme der Städte und Gemeinden bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Grundstückseigentümer beraten. Im Ergebnis sprach sich das Präsidium für eine Einzelmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden aus. Der SGSA, der Landkreistag, der Waldbesitzerverband, der Grundbesitzerverband, der Bauernbund und der Landesbauernverband haben das MULE gebeten, sich für eine entsprechende Änderung des Wassergesetzes einzusetzen. Diese Bitte hat das MULE bisher ignoriert. Es ist auch nicht absehbar, ob es dem von den genannten Verbänden geäußerten Wunsch nachkommen wird.

Mit dem Geschäftsführer des Wasserverbandstages Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt wurde insbesondere hierzu am 25.1.2017 ein Gespräch in der Landesgeschäftsstelle des SGSA geführt. Dabei erklärte er, das Anliegen der vorgenannten Verbände nicht unterstützen zu wollen. Die vom Land bereitgestellten ALKIS- Daten seien zu einem bemerkenswerten Prozentsatz fehlerhaft. Falls die Einzelmitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden gesetzlich vorgeschrieben werde, müssten die Unterhaltungsverbände direkt Bescheide an die bevorteilten Grundstückseigentümer versenden. Dabei sei mit einer hohen Widerspruchsquote zu rechnen. Dies wolle er den Unterhaltungsverbänden ersparen. Deshalb sollte nach seiner Auffassung das zweistufige Umlageverfahren beibehalten werden.

Mit Schreiben vom 21.02.2017 teilte der Kreisverband Stendal des SGSA der Landesgeschäftsstelle mit, dass seine Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Beschlüsse fassen werden, wonach die Unterhaltungsverbände aus dem Wasserverbandstag austreten und beim SGSA eintreten sollen.

Bezüglich der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Eigentümer hat der Zweckverband Ostharz mit Sitz in Quedlinburg diese Aufgabe für seine Mitgliedsgemeinden übernommen. Er wird als Aufgabenträger zukünftig die Bescheide versenden sowie Widerspruchs- und Klageverfahren führen. Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ erstellt und versendet aufgrund vertraglicher Vereinbarung für die Stadt Haldensleben die Gewässerunterhaltungsbeitragsbescheide. Die Heidewasser GmbH mit Sitz in Magdeburg erledigt dies für die Stadt Gommern.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 08.03.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 17 **Mitteilungen**

17.8 ***Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Um die Vorreiterländer bei der Erzeugung erneuerbarer Energien von den Kosten des Ausbaus der Übertragungsnetze zu entlasten, sollten die Übertragungsnetzentgelte bundesweit vereinheitlicht werden. Im ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur war eine entsprechende Verordnungsermächtigung für das Bundeswirtschaftsministerium vorgesehen. Diese wurde ersatzlos gestrichen. Eine Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte im gesamten Bundesgebiet sieht der aktuelle Entwurf nicht mehr vor. Der DStGB hat in einem Schreiben an Bundeswirtschaftsministerin Zypries lediglich eine grundsätzliche Reform der Netzentgeltsystematik angemahnt, um Standortnachteile für Regionen mit aktuell besonders hohen Netzentgelten abzubauen. Dazu ist anzumerken, dass über die Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgeltes bereits seit mehreren Jahren im DStGB diskutiert wird. Offensichtlich sind jedoch nicht alle im DStGB organisierten Landesverbände für bundesweit einheitliche Übertragungsnetzentgelte. Ob bzw. wann hier ein Konsens innerhalb des DStGB erzielt werden kann, ist ungewiss.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker wird anlässlich der Geschäftsführerkonferenz des DStGB am 11.05.2017 für eine zügige Verständigung zwischen den Landesverbänden des DStGB werben. Denn letztendlich ist nicht einzusehen, warum die bei der Umsetzung der Energiewende vorbildlichen Bundesländer weiterhin einen großen Teil der Energiewendekosten faktisch allein tragen sollen.

Magdeburg, den 10.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 17 **Mitteilungen**

17.9 ***Landesinterne Umsetzung von § 12a AufenthG
(Wohnsitzzuweisung)***

Anlagen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.01.2017

Bisherige Beratung: 168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 (TOP 4)

Aufgrund des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) wurden auch Änderungen im Aufenthaltsgesetz des Bundes vorgenommen und u.a. § 12a AufenthG eingefügt. Diese Änderung ist am 6.8.2016 in Kraft getreten.

- Nach § 12a Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen.
- Nach § 12a Abs. 2 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme für maximal drei Jahre zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der BRD nicht entgegensteht.
- Nach § 12a Abs. 3 AufenthG kann ein Ausländer zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der BRD, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, maximal für drei Jahre seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch
 1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und

3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

Zur Umsetzung einer Wohnsitzzuweisung im Sinne des § 12a Abs. 1 - 3 AufenthG hatte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 15.12.2016 einen entsprechenden Erlassentwurf (nebst Leitlinien) vorgelegt.

Da das Präsidium einer (landesrechtlichen) Wohnsitzregelung in der 168. Sitzung bereits am 15.02.2016 grundsätzlich zugestimmt hatte, erhob die Landesgeschäftsstelle in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2017 keine weiteren Bedenken.

Der entsprechende Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport an das Landesverwaltungsamt vom 17.01.2017 ist am 17.02.2017 in Kraft getreten (s. Anlage).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist insbesondere Ziff. 2.3 „Gemeindescharfe Zuweisung“ von Bedeutung:

„Landesseitig ist die Wohnsitzzuweisung auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte beschränkt. § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG eröffnet allerdings die Möglichkeit, in den Landkreisen die Wohnsitzverpflichtung räumlich weiter einzugrenzen und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu verfügen. Die Ausländerbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob bzw. in welchen Fällen sie von dieser Option Gebrauch machen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ohne eine "gemeindescharfe" Zuweisung der gleichmäßige Zugang der dem Landkreis zugewiesenen Personen zu den innerkreislich vorhandenen, in § 12a Abs. 3 AufenthG genannten Integrationsressourcen erheblich gefährdet wäre oder wenn im Einzelfall individuelle Integrationsbedarfe (z. B. mit Blick auf berufliche Qualifikationen sowie Bildung oder Betreuung) gegeben sind, welche erwarten lassen, dass die Zuweisung an einen bestimmten Ort die Integration erleichtern wird.“

Nach Kenntnisstand der Landesgeschäftsstelle hat bislang kein Landkreis von der „Wohnsitzauflage“ Gebrauch gemacht.

Magdeburg, den 10.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 17 **Mitteilungen**

17.10 ***Aktueller Stand zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 (TOP 6)

Der Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegt. Die Landesgeschäftsstelle hatte nach Beteiligung der Verbandsmitglieder zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 15.11.2016 Stellung genommen.

Das Kabinett hat den Regierungsentwurf am 06.12.2017 beschlossen und dem Landtag zugeleitet, s. LT-Drs. 7/782 vom 22.12.2016. Die erste Lesung im Landtag fand am 02.02.2017 statt.

Bei dem Gesetzentwurf ist auffällig, dass es an einer Auseinandersetzung mit den Argumenten in den Stellungnahmen der Verbände fehlt. Insoweit wurde sich über den Landtagsbeschluss LT-Drs. 3/2975 vom 06.04.2000 hinweggesetzt. Demnach gilt: „[...] Die Landesregierung wird zur Umsetzung des o. g. Landtagsbeschlusses diese Darstellung im Vorblatt der Gesetzentwürfe, die kommunalen Belange unmittelbar betreffen, erweitern und auch die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände (im angemessenen Umfang) den Entwürfen beifügen. Die Voten der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen werden sich wie bisher aus der Gesetzesbegründung ergeben.[...]“

Die Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages findet am 23.03.2017 statt. Die Landesgeschäftsstelle wird im Wesentlichen zu dem fehlenden Mehrbelastungsausgleich und der Einhaltung der Konnexitätsregeln vortragen.

Bereits in der Stellungnahme vom 15.11.2016 hatten wir wegen der fehlenden Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich grundsätzliche Bedenken geäußert und den Verstoß gegen die der Landesverfassung, dem Konnexitätsgrundsatz aus Art. 87 LVerf LSA moniert.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/782 vom 22.12.2016) wurde daraufhin in zwei Punkten nachgebessert:

- Die zunächst vorgesehene Änderung in § 10 Abs. 1 S. 1 BrSchG (Entschädigungsansprüche – Erweiterung um Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge) wurde gestrichen, sodass insoweit die Mehrbelastungen entfallen. Daher ist die Ermittlung und Darstellung im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Entschädigungsansprüche um Beiträge für Renten- und Pflegeversicherung entbehrlich.
- Die durch das Streichen von § 21 Abs. 2 BrSchG (Kostenersatz bei Lehrgangsteilnahme im Institut für Brand- und Katastrophenschutz) entstehenden Mehrbelastungen für die Kommunen wurden dargestellt (die Kostenpunkte Lohnausfallersatzleistungen, Reisekosten und sowie Verpflegungskosten unterschieden). Allerdings fehlt die Differenzierung zwischen Landkreisen und Gemeinden.

Nach § 23 S. 1, 2 des Gesetzesentwurfes (Feuerschutzsteuer) erhalten von den im Jahr 2017 vorgesehenen 3 Mio. Euro die Landkreise 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H..

Nach derzeitiger Regelung erhalten die Gemeinden von den bislang bereit gestellten 1,5 Mio. Euro insgesamt 1,390 Mio. Euro und die Landkreise 110.000 Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 sollen die Gemeinden 70 v.H. von 3,0 Mio. Euro, d.h. 2,1 Mio. Euro erhalten. Das entspricht dem 1,5-fachen Wert, sodass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zusätzlich lediglich 710.000 Euro mehr erhalten sollen als im Haushaltsjahr 2016. Von den im Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen 4 Mio. Euro würden sie 2,8 Mio. (= 70 v.H.) erhalten, d.h. 1,41 Mio. Euro mehr als im Haushaltsjahr 2016 erhalten.

Fazit: Derzeit kann nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen höheren Zuweisungen an die Landkreise und Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer die entstehenden Mehrbelastungen ausgleichen können.

Magdeburg, den 10.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 17 **Mitteilungen**

17.11 ***Modellprojekt zur Erarbeitung eines Regelungsvorschlags zur Schaffung von sog. Alkoholverbotzonen auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 SOG LSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 162. Präsidiumssitzung am 01.12.2014 (TOP 4)

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hatte mit Urteil vom 11. November 2014 (Az: LVG 9/13) einem Normenkontrollantrag gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des SOG LSA teilweise stattgegeben und u.a. entschieden, dass die Ermächtigung in § 94a Abs. 2 SOG LSA, im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu verbieten, verfassungswidrig ist.

Für die Kommunen hatte dies zur Folge, dass eine auf dieser nunmehr nichtigen Ermächtigung beruhende Regelung in einer Gefahrenabwehrverordnung – hinsichtlich entsprechender Alkoholverbote – ebenfalls nichtig war und darauf gestütztes Verwaltungshandeln (wie z.B. Platzverweise oder die Ahndung als Ordnungswidrigkeit) rechtswidrig war.

Das Präsidium hatte sich in der 162. Sitzung für die Schaffung einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage plädiert, um im Bedarfsfall durch Verordnungsregelung Verbote für den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältern in bestimmten öffentlichen Bereichen und zu bestimmten Zeiten aussprechen zu können, und die Landesregierung aufgefordert einen entsprechenden Gesetzentwurf (zur Änderung des SOG LSA) zu erarbeiten und den Landtag aufgefordert, dieses Gesetz zügig zu verabschieden.

Die Landesgeschäftsstelle wandte sich daher mit Schreiben vom 09.01.2015 an Minister Stahlknecht und der Bitte unter der Prämisse der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes eine verfassungskonforme Verordnungsermächtigung für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu schaffen.

Der Innenminister kam dieser Bitte allerdings nicht nach, da nach Auffassung des Ministeriums auf die vorgeschlagene Ermächtigungsnorm zukünftig verzichtet werden kann. In der Begründung hieß es: [...] *„Ein Verzicht auf die gesetzliche (Neu-)Regelung ist jedoch gleichwohl möglich, da nach der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und der Oberverwaltungsgerichte (OVG) in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Rückgriff auch auf die bisherige und unverändert geltende allgemeine Verordnungsermächtigung für Gefahrenabwehrverordnungen (in § 94 SOG LSA) oder auf die Befugnisgeneralklausel (in § 13 SOG LSA) möglich ist und empirische Erkenntnisse der Kommunen über die Kausalzusammenhänge auch eine abstrakte oder sogar konkrete Gefahr begründen können. Denn die genannten OVG kamen zu dem Ergebnis, dass kommunal verfügte, örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholkonsumverbote oder Glasbehältnismitführ- und -abgabeverbote, die dem Regelungsgegenstand des für nichtig erklärten § 94a Abs. 2 bis 4 SOG LSA fast wortgleich entsprechen, mittels Gefahrenabwehrverordnung (nach § 94 SOG LSA) oder auch mittels Allgemeinverfügung auf der Grundlage der ordnungsbehördlichen Generalklausel (nach § 13 SOG LSA) rechtmäßig verfügt werden könnten, ohne dass es einer gesetzlichen Spezialermächtigung bedürfe. Und auch das BVerfG hält lokal begrenzte Alkoholkonsumverbote in Form von Polizeiverordnungen für grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, NVwZ 2011, 355). [...]“*

Mit diesem Thema hat sich der Vorstand des Landespräventionsrates (LPR), in dem die Landesgeschäftsstelle mitarbeitet, in der Sitzung am 30.11.2016 befasst. Anlass und Diskussionsgrundlage war ein Schreiben des Arbeitskreises „Legale Suchtmittel“ der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.10.2016.

Im Rahmen der Erörterungen hatte der Vorstand des LPR empfohlen, gemeinsam mit einem kommunalen Praktiker den Vorschlag für eine entsprechende Regelung in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung sowie einen Leitfaden, ein Merkblatt mit Hinweisen zur Erarbeitung solch einer solchen Regelung zu entwickeln.

Ziel ist es, die bestehende Ermächtigungsgrundlage in § 94 Abs. 1 SOG LSA auch hinsichtlich sog. Alkoholverbotzonen auszuschöpfen. Zum einen soll im konkreten Einzelfall eine gerichtsfeste Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung geschaffen werden. Zum anderen sollen im Nachgang auch andere Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden von den hierbei gesammelten Erfahrungen einschließlich eines konkreten Regelungsvorschlages profitieren können.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zwischenzeitlich und dankenswerterweise ihre Bereitschaft signalisiert bei diesem Vorhaben mitzuwirken.

Mit der Umsetzung dieses Zieles soll eine Arbeitsgruppe betraut werden, in der neben der Landeshauptstadt Magdeburg als kommunalem Vertreter, die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Landesgeschäftsstelle vertreten sein werden.

Die erste 1. Arbeitsgruppensitzung findet (voraussichtlich) am 28.03.2017 statt.

Magdeburg, den 10.3.2017

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 17 **Mitteilungen**
17.12 ***Arbeitsgruppe Evaluation FEUERWEHR 2020***

Anlagen Kurzfassung zum Projekt Feuerwehr 2020 – Halbzeit und Zwischenbilanz

Bisherige Beratung: 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 3)

In der 154. Sitzung wurde das Präsidium über die wesentlichen Ergebnisse des Projektes FEUERWEHR 2020 informiert und der 70-seitige Abschlussbericht aus dem Jahr 2012 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht ist auch im Internet abrufbar unter: http://www.inneres.sachsen-anhalt.de/bks-heyrothsberge/bks_neu/download/leitbild/abschlussbericht.pdf .

Nunmehr fand auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport am 03.03.2017 die 1. Sitzung einer Arbeitsgruppe „Evaluation FEUERWEHR 2020“ statt.

Daran nahmen insgesamt acht Personen teil (Ministeriumsvertreter, Landesbrandmeister, Leiter des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz, Vertreter der Kommunen, SGSA; Vertreter vom Landesfeuerwehrverband und Landkreistag fehlten krankheitsbedingt).

In der Einladung hieß es: „*Zielstellung ist zunächst die Ermittlung des Sachstandes zur Ausstattung der für den Brandschutz zuständigen Behörden mit Fachpersonal und die Ermittlung von Möglichkeiten, Fachkräfte im Brandschutz für die Verwaltungen zu gewinnen.*“

Aus welchem Anlass die „Evaluation FEUERWEHR 2020“ initiiert wurde und warum lediglich der Teilaspekt Fachpersonal untersucht werden soll, wurde nicht mitgeteilt und auch nicht weiter erörtert.

Das Ministerium hatte bei der o.g. Zielstellung zunächst nur die Kommunen im Blick. Die übrigen AG-Teilnehmer plädierten dafür, alle für den Brandschutz zuständigen Ebenen zu untersuchen (auch Aufgabenwahrnehmung durch das Personal des Landesverwaltungsamts und des Ministeriums sowie des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz).

Laut Ministerium bestehen zwei Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Brandschutzes:

- a) entweder durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes
- b) oder durch Verwaltungsmitarbeiter (v.a. Verwaltungsfachangestellte) mit Zusatzqualifikationen für das Ehrenamt (z.B. Gruppenführer)

In der Sitzung wurden weitere Arbeitsschritte festgelegt.

1. Aufgabenbeschreibung (welche Aufgaben leisten aktuell die ehrenamtlichen Mitglieder Feuerwehren, welche die Verwaltungsmitarbeiter)
2. Beschreibung der Qualifikationsanforderungen
3. Abfrage zur Ermittlung des Status quo (Erstellung eines Fragebogens)
4. Planung der Umsetzung des o.g. Zieles

Im Hinblick auf die Kommunen ist § 75 Abs. 1 KVG LSA von Bedeutung. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Entsprechende Entscheidungen werden im Rahmen der kommunalen Personal- und Organisationshoheit getroffen. Der Landesgeschäftsstelle liegen derzeit keine Informationen vor, die grundsätzliche Zweifel an der angemessenen Personalausstattung bei der Verwaltung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr in der Mitgliedschaft aufkommen lassen.

Die 2. Arbeitsgruppensitzung findet voraussichtlich am 04.04.2017 statt.

Magdeburg, den 13.3.2017
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 17 **Mitteilungen**

17.13 ***Überarbeitung STARK V-Erlass - Einführung einer verbindlichen Antragsfrist***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 10)

Bereits im Dezember 2015 gab es aufgrund der in den Kommunen gebundenen personellen Kapazitäten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen Signale, den Förderzeitraum zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes für finanzschwache Kommunen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zu verlängern. In Sachsen-Anhalt wird das KInvFG im Rahmen der ***Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V*** (RdErl. des MF vom 29.10.2015, MBl. S. 684 ff.) umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze bis 2020 vom 21.11.2016 (BGBl. S. 2613 ff.) wurde der Förderzeitraum, der ursprünglich die Jahre 2015 bis 2018 umfasste, bis 2020 verlängert. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.12.2016 informierten wir, dass das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt entsprechend der Änderung im KInvFG die STARK V-Richtlinie anpassen wird und erwägt, eine verbindliche Antragsfrist für die Kommunen zur Mitte des Jahres 2017 einzuführen.

In der 9. Kalenderwoche ist uns der Entwurf einer überarbeiteten STARK V-Richtlinie zugegangen. Dieser sieht eine verbindliche Antragsfrist für die anspruchsberechtigten Kommunen bis zum 30.09.2017 vor, wobei in begründeten Ausnahmefällen bei einem Antrag vor dem 30.09.2017 optional eine Fristverlängerung um ein Quartal möglich sein soll. Zudem erfolgt eine Anpassung der STARK V-Richtlinie hinsichtlich der zwischenzeitlich vom Bundesministerium der Finanzen erfolgten Hinweise zu den Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung.

Wir haben die Möglichkeit bekommen, zunächst ausschließlich auf Arbeitsebene bezüglich des Entwurfs Stellung zu nehmen. Das Finanzreferat hat in der 11. Kalenderwoche erste Hinweise bezüglich des Erlassentwurfs gegeben und um eine nachgelagerte offizielle Anhörung gebeten, um vor allem den betroffenen Städten und Gemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der vorgesehen Antragsfrist zu ermöglichen.

Magdeburg, den 16.3.2017
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 17 **Mitteilungen**

17.14 ***Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“***

Anlagen - Stellungnahme SGSA vom 06.12.2016
- Erlass MI LSA vom 09.3.2017

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 3.2)

In der 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 wurde der Entwurf eines Investitionserleichterungserlasses des Ministeriums für Inneres und Sport im Präsidium kritisch diskutiert. Diesbezüglich hatte das Präsidium folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium des SGSA hat im Jahr 2011 aufgrund der drohenden Kürzungen im FAG eine kommunale Schuldenbremse empfohlen, von der grundsätzlich nicht abgewichen werden sollte.

Vor dem Hintergrund der historisch niedrigen Zinsen erscheint es jedoch erwägenswert, dringende kommunale Investitionen jetzt umzusetzen.

Für deren Finanzierung muss sichergestellt sein, dass die Kredite mittelfristig getilgt werden können und die Kommunen nicht in eine neue Schuldenfalle hineinsteuern.

Das Präsidium betrachtet gleichwohl mit Sorge, dass die eigenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt nach wie vor weit unter dem Bundesdurchschnitt liegen und die Haushalte vieler Gemeinden von nur wenigen Gewerbesteuerzahlern bestimmt werden.“

Im Nachgang hatte der SGSA gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Datum vom 06.12.2016 Stellung genommen (**Anlage**).

Mit Datum vom 10.03.2017 hat uns das Ministerium für Inneres und Sport den als **Anlage** beigefügten Erlass zur Kenntnis übergeben. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf haben sich einige Änderungen ergeben, so unter anderem:

- dass der Erlass sich nicht mehr ausdrücklich auf die Pflichtaufgaben beschränkt,
- stattdessen eine Rangfolge eingeführt wurde, so dass grundsätzlich Fortsetzungsmaßnahmen vor neuen Investitionen und Investitionen pflichtiger Aufgaben vor Investitionen freiwilliger Aufgaben Vorrang haben,
- die Ergänzungen rentierliche Kredite und den unabweisbaren Erhalt der Vermögenssubstanz (S. 3) und
- die Klarstellung, dass es zu keiner Sanktionierung bei dem Entschuldungsprogramm STARK II kommt.

Der Erlass soll über das Landesverwaltungsamt an alle Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden versandt werden.

Auch trotz der Änderung bleibt es bei der grundsätzlich skeptischen Einschätzung aus Sicht der Landesgeschäftsstelle, sodass die Beschlusslage vom 05.12.2016 nach wie vor zutreffend ist.